

— keine Schuldausschlußgründe,  
— keine Rechtfertigungsgründe  
vorliegen, wirkt sich die oben beschriebene Pflichtwidrigkeit seiner Handlung auf das Ausmaß seiner Schuld aus.

Besonders schwierig ist die Lösung des Problems in den Fällen, in denen der Täter nur eine geringe Fahrlässigkeit beging, die jedoch infolge außergewöhnlicher Umstände einen erheblichen Schaden herbeiführte. Besteht die Folge einer solchen geringen Fahrlässigkeit in dem Tod eines Menschen oder in einem dauernden unheilbaren gesundheitlichen Schaden des durch die Straftat Verletzten, so gehört die Strafsache nicht vor ein gesellschaftliches Gericht. Kam es jedoch im Zusammenhang mit der geringen Fahrlässigkeit des sich sonst sehr gewissenhaft verhaltenden Täters zu einem umfangreichen Sachschaden (z. B. Brandschaden von mehreren Tausend Mark), so kann es zulässig sein, einen solchen Fall an ein gesellschaftliches Gericht zu übergeben.<sup>32</sup> Ist z. B. als Folge einer Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit nur eine geringe Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer eingetreten, so kann die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht möglich sein, wenn die Nichterheblichkeit der Schuld des Täters darin zum Ausdruck kam, daß er den Entschluß zur Fahrt unter der enthemmenden Wirkung des Alkohols entgegen seiner sonst pflichtbewußten Haltung als Kraftfahrer faßte.

Neben der bereits behandelten materiellen Übergabevoraussetzung fordert § 28 Abs. 1 StGB, daß „unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist“. Diese Erwartung wird in der Regel beim Ersttäter eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens gerechtfertigt sein. Dasselbe kann zutreffen, wenn der erstmals zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogene Bürger mehrere Vergehen begangen hat, die in ihrer Gesamtheit noch nicht erheblich gesellschaftswidrig sind. Ist jedoch die erwähnte ein- oder mehrfache Straftatbegehung Ausdruck einer parasitären, asozialen Lebensweise oder einer grundsätzlichen Mißachtung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, so kann — unter Beachtung der Einheit zwischen allen objektiven und subjektiven Tatumständen — keine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht erfolgen.

Obwohl der Täter vorbestraft oder innerhalb eines Jahres vor der erneuten Straftat bereits wegen eines Vergehens oder wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde, kann die Strafsache wegen der erneuten Straftat ausnahmsweise noch vor ein gesellschaftliches Gericht gehören; allerdings muß zur Einsicht des Täters, ferner zu seiner